

# Kooperationsvertrag zum dualen Studium an der Hochschule Magdeburg-Stendal

Die

Hochschule Magdeburg-Stendal  
Breitscheidstraße 2  
39114 Magdeburg

vertreten durch die Rektorin, Frau Prof. Dr. Manuela Schwartz,

handelnd für den Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit,  
dieser vertreten durch den Dekan, Herrn Prof. Dr.-Ing. Torsten Schmidt,

- im Folgenden Hochschule genannt -

und der Praxispartner

...

vertreten durch die vertretungsberechtigte Person,

- im Folgenden Praxispartner genannt –

vereinbaren das Folgende.

## **Präambel**

Duale Studiengänge verbinden die theoretischen Kenntnisse eines wissenschaftlichen Studiums mit den praktischen Erfahrungen bei einem Praxispartner. Eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist die Basis für eine erfolgreiche Kooperation von Hochschule und Praxispartner.

Dieser Kooperationsvertrag liefert die Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und gemeinsame Durchführung des dualen Studiengangs, um Studierende mit besonderem Praxisbezug im Bauingenieurwesen auszubilden. Hierbei gestaltet die Hochschule das duale Studium in enger Kooperation mit dem Praxispartner zum Nutzen aller Beteiligten. Ziel ist die Erlangung des akademischen Titels Bachelor of Engineering für die Studierenden.

## **§ 1 Vertragsgegenstand und Ziel**

- (1) Die Vertragspartner kooperieren bei der Durchführung des Studiums in dualer Form. Das duale Studium wird als praxisintegrierendes Studium durchgeführt.
- (2) Das Studium an der Hochschule erfolgt
  - a. im Studiengang: Bauingenieurwesen dual praxisintegrierend
  - b. Abschluss: Bachelor of Engineering (B. Eng.).
- (3) Hochschule und Praxispartner stimmen Studienziele, -inhalte und Zuständigkeiten in der Betreuung der Studienelemente grundsätzlich miteinander ab. Das Studiengangskonzept und das Curriculum dienen als Basis der betrieblichen Einsatzplanung.
- (4) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit von 7 Semestern die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie im unter Abs. 2a genannten Studiengang, den unter Abs. 2b genannten akademischen Grad erwerben können.
- (5) Der Praxispartner stimmt der Listung als Kooperationspartner auf der Internetpräsenz der Hochschule zu.
- (6) Beide Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig auf dem Gebiet des Wissenstransfers. Dies schließt u.a. ein:
  - Beratungen und Erfahrungsaustausch zu den Studien- und Praktikumsinhalten,
  - Abstimmung bei der Bearbeitung von Praxisaufgaben im Rahmen von Projekt-, Haus- und Bachelorarbeiten,
  - Weiterentwicklung und Evaluation des dualen Studienganges (z.B. über Studiengangsgespräche und -konferenzen).

## **§ 2 Grundlagen für das Studium**

- (1) Der Ablauf der Theorie- und Praxisphasen sowie die Verleihung des akademischen Grades richten sich innerhalb des dualen Studienganges nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Studien- und Prüfungsordnung für den in § 1 Abs. 2a genannten Studiengang der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Abschluss der erforderlichen Studien- bzw. Arbeitsverträge zwischen den Studierenden und dem Praxispartner liegen in der alleinigen Verantwortung des Praxispartners. Für den Abschluss der Praxisverträge wird als Anlage ein Muster bereitgestellt.
- (3) Die:Der Studierende meldet sich fristgemäß vor Studienbeginn in der Regel bis zum 15.09. im Jahr der geplanten Aufnahme des Studiums beim Immatrikulationsamt der Hochschule. Die Hochschule betreibt das Einschreibeverfahren.
- (4) Die Immatrikulation der Studienbewerber:innen in den dualen Studiengang durch die Hochschule erfolgt, wenn diese die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen und darüber hinaus eine

Ausfertigung eines abgeschlossenen Studien- oder Arbeitsvertrags im Tätigkeitsbereich des Bauwesens vorlegen.

- (5) Mit der Immatrikulation in den dualen Studiengang erwerben die Studienbewerber:innen den Status einer:eines Studierenden für die gesamte Hochschulausbildung, vorbehaltlich einer fristgerechten semesterweisen Rückmeldung. Weiteres regelt der zwischen dem Praxispartner und der:dem Studienbewerber:in abgeschlossene Studien- bzw. Arbeitsvertrag.

### **§ 3 Ablauf des Studiums**

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester eines jeden Jahres und umfasst bis zum Abschluss „Bachelor of Engineering“ gemäß der Studien- und Prüfungsordnung sieben Studiensemester.
- (2) Die Theoriephasen an der Hochschule und die Praxisphasen finden gemäß der Studien- und Prüfungsordnung statt.
- (3) Der:Dem Studierenden ist Urlaub gemäß dem Bundesurlaubsgesetz zu gewähren. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch darf nicht in der Lehrveranstaltungs-freien Zeit der Weihnachtspause verwendet werden.
- (4) Jede Vertragspartei erbringt die ihr obliegenden theoretischen und praktischen Studienangebote in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Die Parteien erklären ausdrücklich, das Notwendige zu leisten, um den Erfolg dieses Studienangebotes sicherzustellen.

### **§ 4 Praxisphasen**

- (1) Die Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und daher verpflichtend beim Praxispartner durchzuführen.
- (2) Die Praxisphasen werden an der Hochschule als Studienleistungen anerkannt und entsprechend mit Creditpunkten versehen.
- (3) Die Abschlussarbeit muss sich mit Fragestellungen des Praxispartners beschäftigen. Die Betreuung erfolgt durch die Hochschule und möglichst eine:n Vertreter:in des Praxispartners. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

### **§ 5 Pflichten der Hochschule**

- (1) Die Hochschule ist verantwortlich für Gestaltung und Organisation des Studiengangs und letztverantwortlich für die Qualität des gesamten Studiums, inklusive der nach Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Praxisphasen.

- (2) Die Hochschule verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnung, dem Regel-, Studien- und Prüfungsplan und dem Modulhandbuch und ggf. weiterer studienrelevanter Dokumente für den in § 1 Abs. 2a. genannten dualen Studiengang sicherzustellen und in einer Weise durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit erreicht werden kann.
- (3) Die Vorlesungs- und Prüfungszeiten werden von der Hochschule festgelegt.
- (4) Die Hochschule stellt Informationen über Vorlesungszeiten, Betreuungspersonen, Prüfungstermine und sonstige relevante Termine bereit.
- (5) Die Ansprechperson auf Seiten der Hochschule bezüglich der Zusammenarbeit im dualen Studiengang Bauingenieurwesen und der organisatorischen Erfordernisse aus diesem Vertrag ist der:die Studienfachberater:in des gleichnamigen Studienganges.
- (6) Die Hochschule ermöglicht dem Praxispartner die Beteiligung an der Qualitätssicherung sowie der Entwicklung und Organisation des dualen Studienangebots.

## **§ 6 Pflichten des Praxispartners**

- (1) Der Praxispartner verpflichtet sich, mit der:dem Studierenden rechtzeitig vor Ende der Einschreibefrist in den unter § 1 Abs. 2a. genannten dualen Studiengang einen Studien- bzw. Arbeitsvertrag zu schließen, der sich am angestrebten Abschlussziel orientiert. Dieser Vertrag enthält insbesondere folgende Punkte:
  - Inhalt und Dauer der Tätigkeit, Rechte und Pflichten der beteiligten Partner (Studierende:r und Praxispartner),
  - die Vergütung der:des Studierenden, die mindestens dem jeweils geltenden BAföG-Höchstsatz entsprechen soll, und die Versicherungspflicht,
  - die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsmittel durch den Praxispartner,
  - Arbeitszeiten, Freistellungsregelungen und Urlaubsanspruch nach Maßgabe des Bundesurlaubsgesetzes (BUrIG), des jeweils geltenden Tarifvertrags und der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs,
  - Vertragsdauer, ggf. Probezeit sowie Regelungen zur Vertragsbeendigung,
  - Regelungen zur eventuellen Übernahme von im Studium anfallenden Kosten (z.B. Semesterbeitrag, Exkursionskosten oder ggf. Studiengebühren).
- (2) Der Praxispartner verpflichtet sich,
  - der Hochschule eine Ansprechperson bezüglich der Zusammenarbeit mit dem dualen Studiengang Bauingenieurwesen und der organisatorischen Erfordernisse aus diesem Vertrag zu benennen. Wechselt die Ansprechperson, so ist dies der Hochschule anzuzeigen und in der Anlage, unter Punkt A, zu diesem Kooperationsvertrag zu dokumentieren,
  - die Studierenden während der praktischen Ausbildungs- und Studienphasen zu betreuen,
  - der Hochschule eine Betreuerin bzw. einen Betreuer für die Studierenden zu benennen und deren:dessen fachliche und personelle Eignung zu versichern (siehe Anlage zum Kooperationsvertrag). Wechselt die Betreuung der:des

- Studierenden während der Studienzeit, so ist dies der Hochschule anzuzeigen und in der Anlage, unter Punkt B, zu diesem Kooperationsvertrag zu dokumentieren,
- die Hochschule bei der Durchführung des Studiums zu unterstützen und den Studierenden in den Praxisphasen die Mitwirkung an geeigneten Praxisprojekten entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu ermöglichen. In besonderen Fällen und in Absprache mit der Hochschule können die Praxisphasen oder Projekte auch in Kooperation mit anderen Institutionen durchgeführt werden,
  - dafür Sorge zu tragen, dass der:dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienzieles erforderlich sind,
  - die praktische Betreuung gemäß den curricularen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung in einer Weise durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit erreicht werden kann,
  - der:dem Studierenden in den inhaltlich verzahnten Praxisphasen nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen und dem Kenntnisstand angemessen sind,
  - der:dem Studierenden Arbeits- und Ausbildungsmittel kostenfrei bereitzustellen, die für das Absolvieren der Praxisphasen erforderlich sind,
  - den Nachweis über das Absolvieren der Prüfungsleistung am Ende jeder Praxisphase auszufüllen und der Hochschule zur Verfügung zu stellen,
  - die Mindestanzahl der geforderten Arbeitstage der:des Studierenden in den Praxisphasen nachzuweisen,
  - an der Evaluation, der Weiterentwicklung sowie im Akkreditierungsprozess des dualen Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen regelmäßig in der jeweils geeigneten Art und Weise mitzuwirken, beispielsweise durch die Teilnahme an Befragungen oder Gesprächsformaten,
  - die Hochschule unverzüglich über jegliche Änderungen des Anstellungsverhältnisses zu informieren. Dies gilt insbesondere bei einer Kündigung durch die Studierende bzw. den Studierenden.
  - die Studierenden für die Vorlesungs- und Prüfungszeiten nach Maßgabe der jeweilig geltenden Studien- und Prüfungsordnung von der Tätigkeit beim Praxispartner freizustellen,
    - i. dies gilt insbesondere für die Anfertigung der Bachelorarbeit,
    - ii. die Freistellung der Studierenden erfolgt explizit auch für die Hochschulphase in der Weihnachtspause von Ende Dezember bis Anfang Januar. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch darf nicht in der Weihnachtspause geltend gemacht werden.

## **§ 7 Gegenseitige Unterrichtung**

- (1) Der Praxispartner und die Hochschule werden sich gegenseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des dualen Studiengangs von Bedeutung sind oder sein könnten, unterrichten und alle notwendigen Unterlagen und Daten gegenseitig zur Verfügung stellen. Daten über Studierende sowie über Studien- und Prüfungsleistungen können jedoch nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgetauscht werden.

## **§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung, Auswirkung auf die Studierenden**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum 30. September eines jeden Jahres ordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Die Kündigung berührt nicht weitergehende Verpflichtungen, die auf der Grundlage dieses Vertrages eingegangen werden.
- (4) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages bleibt die Betreuung der bereits immatrikulierten Studierenden hiervon unberührt. Diese wird bis zum Ablauf der jeweiligen Regelstudienzeit plus vier Semester der:des einzelnen Studierenden gewährleistet mit dem Ziel, der:dem betroffenen Studierenden den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ im dualen Studiengang zu ermöglichen.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind in zu beziffernden Nachträgen festzuhalten.

## **§ 9 Vertraulichkeit**

- (1) Die Vertragspartner und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle geheimen oder geschützten Daten des jeweils anderen Vertragspartners verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass die andere Vertragspartei auf die Vertraulichkeit verzichtet hat.

## **§ 10 Haftung**

Eine wechselseitige Haftung der Vertragspartner für Schäden, die durch eine:einen Studierenden verursacht werden, ist ausgeschlossen. Es bleibt jedem Vertragspartner unbenommen, den Verursacher/die Verursacherin direkt in Anspruch zu nehmen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich zulässig ist und sowohl in ihrem Sinn als auch wirtschaftlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Magdeburg,  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rektorin

\_\_\_\_\_  
Praxispartner

\_\_\_\_\_  
Dekan

\_\_\_\_\_  
Studiengangsleiter

## Anlage: Betreuungspersonen des Praxispartners

Der Praxispartner

\_\_\_\_\_  
Name Unternehmen / Institut

\_\_\_\_\_  
Anschrift

benennt

- a) als Ansprechperson bezüglich der Zusammenarbeit im Rahmen des Kooperationsvertrages zum dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen (praxisintegrierend) und der hiermit verbundenen organisatorischen Erfordernisse

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Funktion beim Praxispartner

- b) als betriebliche Betreuerin:betrieblichen Betreuer für Studierende des dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen (praxisintegrierend)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Funktion beim Praxispartner

Der Praxispartner versichert mit seiner Unterschrift die mit der Aufgabe verbundene fachliche und personelle Eignung der betrieblichen Betreuerin:des betrieblichen Betreuers.

Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn das Qualifikationsniveau der Betreuerin:des Betreuers (z. B. Meister, Fachwirt, Fachkaufmann, staatlich geprüfter Techniker etc.) der Niveaustufe<sup>1</sup> des Qualifikationsziels des Studiengangs (Bachelor) entspricht, also mindestens gleichrangig ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> Entsprechend der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) und des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)